Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:				
Verantwortlicher Ausbilder:				
Auszubildender:				
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für La	agerlogistik		
			der zu vermittelnden Fertigkeiten und ung in der Fassung vom 26. Juli 2004	
Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.				
Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.				
Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.				
Nugrubildes der		Gesetzlicher Vertreter		
Auszubildender:	Unterschrift	des Auszubildenden:	Unterschrift	

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik

- Sachliche Gliederung -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nen- nen
		c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
		d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
		e) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Arbeitsorganisation und Kommunikation (§ 11 Nr. 5)	 a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden, fremdsprachige Formulare bearbeiten, fachspezifisch kommunizieren f) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten
6 Logistische Proze qualitätssichernde Maßnahmen (§ 11 Nr. 6)	

7	Einsatz von Arbeits- mitteln	a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzenb) Arbeits- und Fördermittel einsetzen
	(§ 11 Nr. 7)	c) den Einsatz von Arbeits- und Fördermitteln unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten planen
		 d) Arbeits- und F\u00f6rdermittel pflegen sowie deren Funktionsf\u00e4higkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeintr\u00e4chtigungen veranlassen
8	Annahme von Gütern (§ 11 Nr. 8)	Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvor- schriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Voll- ständigkeit prüfen
		b) Güter entladen
		 c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen
		d) Mängelbeseitigung veranlassen
		 e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtli- chen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren
		f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten
9	Lagerung von Gütern (§ 11 Nr. 9)	a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten
		b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern
		c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen
		d) Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen
		e) Lagerkennzahlen berechnen, auswerten und dokumentieren
10	Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 11 Nr. 10)	a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten
		 b) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen dokumentieren
	(3 11 141. 10)	c) Lade- und Transporthilfsmittel disponieren
		 d) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen
		e) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken
		 f) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern

11	Versand von Gütern (§ 11 Nr. 11)	a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln
		b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln
		c) Ladelisten und Beladepläne unter Beachtung der Ladevorschriften erstellen
		 d) Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der Verkehrs- mittel verladen und verstauen
		e) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden
		f) Versand- und Begleitpapiere bearbeiten; außenwirtschaftliche Vorschriften beachten
		g) bei der Erstellung des Tourenplans mitwirken

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik

Zeitliche Gliederung –

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen 1 bis 4 sind **während der gesamten Ausbildungszeit** zu vermitteln. Dabei sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- 4. Umweltschutz

insbesondere mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen 7 bis 11 vertieft werden.

B.

1. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von **insgesamt fünf bis sieben Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,
 - 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

9. Lagerung von Gütern, Lernziele a und b,

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d,
- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,
- 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziele a, b und d,

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von **insgesamt fünf bis sieben Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 8. Annahme von Gütern,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d,
- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,
- 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziele a, b und d,

zu vertiefen.

2. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von **insgesamt zwei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 9. Lagerung von Gütern, Lernziele c und d,
- in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g,
 - 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und m,
 - 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziel c,

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von **insgesamt zwei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g,
 - 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und m,
 - 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziel c,

zu vertiefen.

- (3) In einem Zeitraum von **insgesamt fünf bis sieben Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel d,
 - 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele d bis f,
 - 11. Versand von Gütern, Lernziele a, b, d und e,
- in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele e, f und h,
 - 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele k und n,

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von **insgesamt ein bis drei Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 11. Versand von Gütern, Lernziele c, f und g,
- 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziel c, zu vermitteln.
- (2) In einem Zeitraum von **insgesamt vier bis sechs Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele f bis i und I,
 - 9. Lagerung von Gütern, Lernziel e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele c und f, zu vertiefen.

- (3) In einem Zeitraum von **insgesamt vier bis sechs Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 8. Annahme von Gütern,
- 9. Lagerung von Gütern,
- 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,
- 11. Versand von Gütern,

zu vertiefen.